

FAQ ZUM RECHTSSCHUTZ GEGEN RECHTS

Vermeidung von juristischen Fallstricken beim Engagement und Äußerungen gegen rechts

Autor*innen: Eva Vogel und Hannes Graf

Ein Projekt im Rahmen der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte 2024/25

Engagement gegen rechts ist in der heutigen Zeit wichtiger denn je. Doch es wird auch immer schwieriger. Rechte Akteur*innen nutzen teilweise gezielt juristische Mittel, um engagierte Menschen einzuschüchtern, indem sie zum Beispiel damit drohen, öffentliche Äußerungen von Gerichten verbieten zu lassen. Oft dient das nur zur Verunsicherung von Menschen, die sich gegen sie positionieren. Manchmal landen die Fälle jedoch wirklich vor Gericht.

Rechtliche Auseinandersetzungen können anstrengend sein und die politische Arbeit behindern. Der [Gegenrechtsschutz](#) unterstützt daher juristisch und finanziell Personen, die aufgrund ihres Engagements gegen rechts juristische Konsequenzen erfahren.

Zudem kann es helfen, sich darüber zu informieren, mit welchen öffentlichen Aussagen – etwa bei öffentlichen Statements auf privaten Social-Media-Kanälen oder in der journalistischen Berichterstattung – man sich rechtlich angreifbar macht. Anhand dessen lässt sich entscheiden, welche Risiken man eingehen will, wie sich das Risiko juristischer Konsequenzen verringern lässt und wie man sich im Falle von juristischen Reaktionen verhalten kann. Diese FAQ dienen dazu, Dir zu ermöglichen, genau das einzuschätzen.

Und: Gute Vorbereitung lohnt sich. Teilweise muss man sehr schnell auf Forderungen reagieren. Gerade bei Äußerungen gegen rechte Akteur*innen ist es vorteilhaft, schon vorher Nachweise zu sammeln und die notwendigen Unterlagen bereit zu haben. Manchmal ist es gut, sich schon im Vorhinein anwaltliche Unterstützung zu suchen und zu klären, wie Rechtsschutz im Zweifelsfall finanziert werden kann.

In diesem FAQ erklären wir euch exemplarisch, wie und mit welchen Mitteln rechte Akteur*innen versuchen, gegen Äußerungen und Engagement gegen rechts vorzugehen. Wir erklären, welche Äußerungen etwa von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, welche Fakten oder Vermutungen (nicht) verbreitet werden sollten und auch, welche besonderen Sachverhalte ihr bei künstlerischen oder journalistischen Äußerungen berücksichtigen müsst.

Diese FAQ geben einen Überblick über die Grundzüge der Rechtslage in Deutschland. Vieles ist vom Einzelfall abhängig und ein vollständiger Schutz vor juristischen Konsequenzen ist letztlich nicht möglich. Die FAQ ersetzen darum auch keine juristische Beratung. Sie können aber erste Anhaltspunkte bieten, auch um sich bewusst zu machen, wann juristischer Rat gefragt ist. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Außerdem kann sich Recht durch Gesetzgebung oder Gerichtsurteile ändern. Falls Euch anderweitige Rechtsprechung bekannt ist, schickt sie bitte an kontakt@gegenrechtsschutz.de.

INHALT

Seite 3	1) Wie kann ich bei meinem Engagement gegen rechts das Risiko juristischer Konsequenzen verringern?
Seite 3	<u>Ich möchte mich zu rechten Akteur*innen äußern. Was kann ich berücksichtigen?</u>
Seite 4	<u>Wie kann ich meine Meinung sagen?</u>
Seite 7	<u>Welche Fakten darf ich verbreiten?</u>
Seite 8	<u>Wie kann ich Vermutungen äußern?</u>
Seite 10	<u>Wie kann ich in der Öffentlichkeit Fragen stellen?</u>
Seite 10	<u>Welche Bilder darf ich teilen?</u>
Seite 12	<u>Wie kann ich Äußerungen von anderen weiterverbreiten?</u>
Seite 13	<u>Ich möchte in einem Kunstwerk Bezug auf rechte Akteur*innen nehmen. Worauf sollte ich achten?</u>
Seite 14	<u>Welche Besonderheiten gelten für die journalistische Arbeit?</u>
Seite 15	2) Welches juristische Risiko gehe ich ggf. ein, wenn ich mich gegen rechts engagiere oder äußere?
Seite 15	<u>Welche zivilrechtlichen Konsequenzen kommen in Betracht?</u>
Seite 17	<u>Was ist der Ablauf, wenn zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden?</u>
Seite 17	<u>Welche strafrechtlichen Konsequenzen können folgen?</u>
Seite 18	3) Was kann ich tun, wenn ich aufgrund meines Engagements angezeigt oder abgemahnt werde?
Seite 18	<u>Ich habe eine Nachricht von der Person erhalten, über die ich mich geäußert habe. Wie soll ich reagieren?</u>
Seite 19	<u>Es handelt sich um ein gerichtliches Verfahren. Was muss ich vor Gericht beweisen?</u>
Seite 19	<u>Wie reagiere ich am besten auf Briefe von der Polizei oder Staatsanwaltschaft?</u>
Seite 20	4) Reden über rechte Akteur*innen – ein Beispiel

1) Wie kann ich bei meinem Engagement gegen rechts das Risiko juristischer Konsequenzen verringern?

Ich möchte mich zu rechten Akteur*innen äußern. Was kann ich berücksichtigen?

Bevor Du Dich zu rechten Akteur*innen äusserst, kannst Du überlegen, ob Deine Äußerung eher eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinung ist und wie sie vermutlich von Außenstehenden verstanden wird. Je nachdem gelten die folgenden Kriterien für Meinungen oder Tatsachenbehauptungen.

Das hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sehr wichtig ist, ob Deine Äußerung von der Meinungsfreiheit nach [Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG](#) geschützt ist.

Juristisch wird beim Schutz der Meinungsfreiheit zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen unterschieden.

Tatsachenbehauptungen lassen sich im Gegensatz zu Meinungen beweisen.¹ Wenn Du zum Beispiel sagen willst, dass jemand in einer bestimmten Partei ist oder bestimmte Aussagen getätigt hat, sind das Tatsachenbehauptungen, weil es sich überprüfen lässt.

Bei einer Meinungsäußerung steht eine Wertung im Vordergrund.² So wird z.B. die Bezeichnung als „rechtsextrem“ vom Bundesverfassungsgericht als Meinung eingestuft.³ Ob jemand oder etwas rechtsextrem ist, beurteilen Personen unterschiedlich. Es handelt sich also um eine Wertungsfrage. Auch die Bewertung einer Äußerung als rassistisch, nationalistisch oder fremdenfeindlich wurde von Gerichten als Meinung eingestuft.⁴ Die Bezeichnung einer Person als Nazi ist im Regelfall ebenfalls als Meinung einzuordnen. Anders ist es z.B., wenn damit die Parteizugehörigkeit zur NSDAP beschrieben wird.⁵

Um zu bestimmen, ob eine Aussage eine Meinungsäußerung oder eine Tatsachenbehauptung ist, muss sie interpretiert werden. Jurist*innen sprechen von der Auslegung einer Äußerung. Die folgenden Kriterien gelten nicht nur für die Unterscheidung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen, sondern allgemein für die Auslegung des Inhalts einer Äußerung:

- Abwegige Interpretationsmöglichkeiten werden nicht beachtet.⁶ Unrealistische Behauptungen, wie eine Aussage zu verstehen ist, wird ein Gericht also nicht berücksichtigen.
- Es kommt nicht auf die Sicht der äussernden Person an, sondern wie die Äußerung nach außen wirkt. Die Gerichte nutzen hier eine Art „objektiven“ Durchschnittsmaßstab und prüfen, wie ein „verständiger Dritter“ die Aussage verstehen würde.⁷
- Für die Auslegung ist der Wortlaut und der Kontext der Aussage zu beachten.⁸ Bei Äußerungen im Internet sind z.B. Emojis⁹ oder Verlinkungen¹⁰ zu berücksichtigen.

Allerdings lassen sich nicht alle Äußerungen klar in Meinungen und Tatsachen unterteilen. Es gibt auch gemischte Äußerungen. Bei diesen kommt es darauf an, ob sich die Teile einer Äußerung trennen lassen. Wenn das nicht der Fall ist, und die Wertung im Vordergrund steht, ist die Äußerung insgesamt als Meinung anzusehen. Ob sie geschützt ist, kann dann auch damit zusammenhängen, ob die ebenfalls in der Äußerung enthaltene Tatsache wahr ist.¹¹

Unter anderem Aussagen zu der inneren Einstellung einer Person, z.B. ihren Beweggründen und Absichten, beruhen in der Regel auf der Bewertung tatsächlicher Anhaltspunkte für diese Einstellung, z.B. auf dem Verhalten der Person.¹² Sie sind also gemischte Äußerungen, da sie sowohl eine Wertung als auch tatsächliche Elemente beinhalten. Weil im Normalfall die Wertung im Vordergrund steht, sind sie meistens als Meinungsäußerungen anzusehen.¹³ So hat beispielsweise das Oberlandesgericht Karlsruhe die Bezeichnung eines ehemaligen AfD-Politikers als „erklärten Antisemit und Holocaust-Relativierer“ als gemischte Äußerung und letztlich als Meinungsäußerung angesehen.¹⁴

Manchmal kann der Inhalt einer Aussage auch durch Auslegung nicht eindeutig bestimmt werden. Das kann z.B. der Fall sein, wenn unterschiedliche Gruppen eine Aussage unterschiedlich verstehen. Dann handelt es sich um eine mehrdeutige Äußerung.¹⁵ Wenn jemand gegen so eine mehrdeutige Äußerung vorgeht, ist zu klären, auf welche Auslegungsvariante es ankommt. Das hängt davon ab, um welche Forderung es geht. Auch wenn nur ein Verständnis der Äußerung unzulässig ist, kann das rechtliche Folgen haben, z.B. Ansprüche auf Unterlassung.¹⁶ Schadensersatzansprüche kommen hingegen nur in Betracht, wenn alle Auslegungsvarianten unzulässig sind.¹⁷ Mehr dazu findest Du in diesem FAQ unter [„Welches juristische Risiko gehe ich ein, wenn ich mich gegen rechts engagiere?“](#)

Wie kann ich meine Meinung sagen?

Wenn Du das Risiko juristischer Folgen bei einer Meinungsäußerung verringern willst, kannst Du darauf achten, Schmähkritik, Formalbeleidigungen und Menschenwürdeverletzungen zu vermeiden. Außerdem solltest Du keine willkürlichen Wertungen zu Personen verbreiten, sondern Anknüpfungspunkte für die Meinung haben, die Du im Zweifelsfall einem Gericht vorlegen kannst. Dafür ist es zu empfehlen, bereits vor der Äußerung Nachweise zu sammeln. Mehr dazu findest Du in diesem FAQ unter [„Welche Aussagen muss ich vor Gericht beweisen?“](#).

Abgesehen davon kannst Du Dir bereits im Voraus überlegen, welche Punkte bei einer Abwägung zwischen Deiner Meinungsfreiheit und den Rechten anderer eine Rolle spielen könnten und ob Deine Äußerung gegebenenfalls die Rechte anderer verletzt. Wenn Du denkst, dass die Äußerung angegriffen werden könnte, überlege, ob Du Dir schon vorher juristischen Rat suchen kannst und willst.

Meinungen sind von der Meinungsfreiheit in [Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG](#) geschützt. Dabei kommt es nicht auf den Inhalt der Meinung an. Oder wie es das Bundesverfassungsgericht sagt: „Jeder soll frei sagen können, was er denkt“.¹⁸ Der Schutz geht sehr weit, zum Beispiel sind auch scharfe und überspitzte Äußerungen geschützt.¹⁹

Eine Grenze sind aber die Rechte anderer Personen: Sie dürfen durch die Meinungsäußerung nicht verletzt werden. Deswegen solltest Du Dich vor Deiner Äußerung fragen, inwieweit diese die Rechte anderer betreffen könnte.

Insbesondere das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus [Artikel 2 Absatz 1](#) in Verbindung mit [Artikel 1 Absatz 1 GG](#) kann durch die Äußerung beeinträchtigt werden.

Dieses schützt unter anderem

- die Ehre,²⁰
- die Privat- und Intimsphäre,²¹
- die informationelle Selbstbestimmung²², d.h. die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen,²³
- das Recht am eigenen Bild,²⁴
- das Recht am eigenen Wort,²⁵ also unter anderem den Schutz vor Falschziten und
- das Urheberpersönlichkeitsrecht, das es Urheber*innen eines Werkes erlaubt, über die Veröffentlichung zu bestimmen, als Urheber*in genannt zu werden, und auch vor der Entstellung eines Werkes schützt.²⁶

Die Bezeichnung einer Person als rechtsextrem oder rechtsradikal beeinträchtigt z.B. die Ehre der Person und damit das Allgemeine Persönlichkeitsrecht.²⁷

Der soziale Geltungsanspruch, d.h. die „Ehre“, ist sowohl bei Einzelnen als auch bei juristischen Personen, also z.B. Unternehmen, geschützt.²⁸ Herabsetzende Äußerungen über Gruppen können die Ehre der einzelnen Mitglieder beeinträchtigen.²⁹ Des Weiteren dürfen auch Verstorbene nicht grob herabgewürdigt oder erniedrigt werden. Der Schutz wird jedoch mit der Zeit schwächer.³⁰

Die Meinungsfreiheit findet ihre Grenze aber auch in anderen Rechten, wie der Berufsfreiheit oder dem Recht auf Eigentum, das auch geistiges Eigentum umfasst.³¹ Auch sie können durch eine Äußerung beeinträchtigt sein. Zum Urheberrecht kannst Du Dir [dieses FAQ der Gesellschaft für Freiheitsrechte](#) anschauen.

Nur weil eine Äußerung die Rechte Dritter berührt, ist sie nicht automatisch unzulässig.

In aller Regel wird eine Abwägung im Einzelfall vorgenommen. In die Abwägung fließt ein, wie schwer einerseits das Recht der anderen Person durch die Aussage beeinträchtigt ist, und wie sehr andererseits Deine Meinungsfreiheit beeinträchtigt wäre, wenn die Aussage verboten würde.³²

- Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit

Wie sehr die Meinungsfreiheit durch ein Verbot der Aussage beeinträchtigt wäre, hängt mit dem Gewicht der Meinungsfreiheit im konkreten Fall zusammen. Je stärker die Äußerung das Ziel verfolgt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, desto höher ist das Gewicht der Meinungsfreiheit.³³ Wenn Du also zu rechten Akteur*innen oder Netzwerken aufklären willst, erhöht das den Schutz, weil es sich um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung handelt.

- Beeinträchtigung der Rechte der anderen Person

Das Gewicht eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht hängt damit zusammen, wer betroffen ist, wer die Äußerung trifft und wie die Äußerung verbreitet wurde und wirkt.³⁴

- Wer von der Äußerung betroffen ist

Zunächst spielt eine Rolle, in welcher „Sphäre“ eine Person durch eine Äußerung betroffen ist. Es wird grob zwischen Eingriffen in die Sozialsphäre, Privatsphäre und Intimsphäre unterschieden.

- Sozialsphäre

Die Sozialsphäre umfasst das öffentliche Leben, insbesondere die berufliche und politische Tätigkeit.³⁵ Eine Aussage zur Sozialsphäre ist nur unzulässig, wenn sie schwerwiegende Auswirkungen hat. Beispiele sind eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung. Eine Prangerwirkung³⁶ liegt vor, wenn das anstößige Verhalten einer Person öffentlich gemacht wird, und deren Ansehen und Persönlichkeitsentfaltung dadurch schwerwiegend beeinträchtigt wird.³⁷

- Privatsphäre

Unter der Privatsphäre verstehen Gerichte den persönlichen Lebensbereich, zu dem andere grundsätzlich nur Zugang haben, soweit er ihnen erlaubt wird.³⁸ Darunter fallen normalerweise Angaben über den Gesundheitszustand einer Person.³⁹ Äußerungen zur Privatsphäre sind nur zulässig, wenn bei einer Abwägung das Interesse der Allgemeinheit an der Äußerung überwiegt.⁴⁰

- Intimsphäre

Geht es um die Intimsphäre, also z.B. die Sexualität einer Person, darfst Du darüber ohne Einwilligung eigentlich nie öffentlich sprechen.⁴¹

Sodann spielt eine Rolle, ob die Person, über die Du Dich äußerst, über ein Thema selbst schon öffentlich gesprochen hat. Der Persönlichkeitsschutz ist geringer, wenn eine Person ihre Privatsphäre hinsichtlich bestimmter Inhalte selbst öffnet und zum Beispiel selbst ihr Eheleben öffentlich thematisiert.⁴²

Äußerungen über Kinder sind besonders heikel, denn bei ihnen wird eine besondere Schutzbedürftigkeit angenommen.⁴³

Des Weiteren spielt die öffentliche Position eine Rolle. Denn Äußerungen sind eher geschützt, wenn es sich um Machtkritik handelt.⁴⁴ Politiker*innen dürfen daher schärfer kritisiert werden als Privatpersonen.⁴⁵ Beschimpfungen sind aber nicht erlaubt. Auch hier ist der Einzelfall entscheidend.⁴⁶

Auch das Vorverhalten ist wichtig. Personen, die in der Öffentlichkeit gezielt gegen andere austreten, müssen eher eine scharfe Reaktion hinnehmen.⁴⁷ Das wird als „Recht zum Gegenschlag“ bezeichnet.

- Wie die Äußerung wirkt

Für die Wirkung der Äußerung spielt eine Rolle, wie viele Personen von dieser erfahren und wie dauerhaft sie festgehalten ist. So kann eine Äußerung im Internet die Ehre besonders beeinträchtigen, wenn sie dadurch langfristig von einer Vielzahl von Menschen aufgerufen werden kann. Auch die Form der Äußerung, also ob beispielsweise Bilder hinzugefügt werden, beeinflusst, wie stark das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.⁴⁸

- Wer die Äußerung trifft

Das Bundesverfassungsgericht berücksichtigt außerdem, wer sich äußert und wie diese Person normalerweise spricht. Es soll niemandem eine bestimmte Sprache aufgezwungen werden.⁴⁹

Bei Meinungen kann ebenfalls in die Abwägung einfließen, ob hinreichende Anknüpfungstatsachen vorliegen, es also tatsächliche Anhaltspunkte für deine Wertung gibt.⁵⁰ Deswegen ist es empfehlenswert, alle Belege für Anknüpfungstatsachen zu sammeln und zu sichern. Sei Dir dabei bewusst, dass Posts, Artikel oder Chatverläufe gelöscht werden können. Speichere sie daher so, dass Du im Zweifelsfall noch darauf Zugriff hast.

Als eine Anknüpfungstatsache für den Vorwurf, dass eine Person rechtsradikale Positionen vertritt, bewertete das Saarländische Oberverwaltungsgericht z.B. die Autorenschaft bei der „Jungen Freiheit“.⁵¹

Allerdings dürfen die Anforderungen hier nicht zu hoch gestellt werden, eine Meinung kann schließlich gerade nicht bewiesen werden. Nur eine völlig willkürliche Wertung könnte darauf hindeuten, dass allein die unzulässige Schmähung der Betroffenen beabsichtigt ist.⁵²

Manche Äußerungen greifen so stark in die Rechte anderer ein, dass sie nie zulässig sind. Darunter fallen Schmähkritik, Formalbeleidigungen und Menschenwürdeverletzungen.

- Schmähkritik

Schmähkritik meint Äußerungen, die über eine überspitzte Kritik hinausgehen. Sie haben „keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung“⁵³, sondern zielen nur darauf ab, eine Person schlecht zu machen.⁵⁴

- Formalbeleidigungen

Formalbeleidigungen sind besonders krasse, herabwürdigende Schimpfwörter – etwa aus der Fäkalsprache.⁵⁵

- Verletzungen der Menschenwürde

Eine Äußerung darf einer Person nicht „den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit“ absprechen.⁵⁶

Welche Fakten darf ich verbreiten?

Du solltest keine Lügen über andere Personen in der Öffentlichkeit verbreiten. Wahre Aussagen sind normalerweise zulässig, wenn Du nicht gerade intime Details über andere ohne guten Grund veröffentlichst. Wenn sich die Aussage auf den politischen Bereich bezieht, geht der Schutz durch die Meinungsfreiheit sehr weit. Wie Du damit umgehst, wenn Du Dir unsicher bist, ob eine Tatsache wahr ist, erfährst Du im Kapitel „Wie kann ich Vermutungen äußern?“. Um Deine Aussagen beweisen zu können, solltest Du möglichst viele Belege sichern.

Aussagen über Fakten sind Tatsachenbehauptungen und keine Meinungen. Sie sind aber die Voraussetzung dafür, dass Menschen sich eine Meinung bilden können. Deshalb betont das Bundesverfassungsgericht immer wieder, dass Tatsachenbehauptungen, die einen Bezug zu Meinungsäußerungen aufweisen, von der Meinungsfreiheit geschützt sind.⁵⁷

Genauso wie Meinungsäußerungen können aber auch Tatsachenbehauptungen die Rechte anderer beeinträchtigen.

Insbesondere das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG kann durch die Äußerung beeinträchtigt werden.

Dieses schützt unter anderem

- die Ehre,⁵⁸
- die Privat- und Intimsphäre,⁵⁹
- die informationelle Selbstbestimmung,⁶⁰ d.h. die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen,⁶¹
- das Recht am eigenen Bild,⁶²
- das Recht am eigenen Wort,⁶³ also unter anderem den Schutz vor Falschziten und
- das Urheberpersönlichkeitsrecht, das es Urheber*innen eines Werkes erlaubt, über die Veröffentlichung zu bestimmen, als Urheber*in genannt zu werden, und auch vor der Entstellung eines Werkes schützt.⁶⁴

Die Bezeichnung einer Person als rechtsextrem oder rechtsradikal beeinträchtigt z.B. die Ehre der Person und damit das Allgemeine Persönlichkeitsrecht.⁶⁵

Der soziale Geltungsanspruch, d.h. die „Ehre“, ist sowohl bei Einzelnen als auch bei juristischen Personen, also zum Beispiel Unternehmen, geschützt.⁶⁶ Herabsetzende Äußerungen über Gruppen können die Ehre der einzelnen Mitglieder beeinträchtigen.⁶⁷ Des Weiteren dürfen auch Verstorbene nicht grob herabgewürdigt oder erniedrigt werden. Der Schutz wird jedoch mit der Zeit schwächer.⁶⁸

Die Meinungsfreiheit findet ihre Grenze aber auch in anderen Rechten, wie der Berufsfreiheit oder dem Recht auf Eigentum, das auch geistiges Eigentum umfasst.⁶⁹ Auch sie können durch eine Äußerung beeinträchtigt sein. Zum Urheberrecht kannst Du Dir dieses FAQ der Gesellschaft für Freiheitsrechte anschauen.

Wenn Du in Bezug auf eine andere Person die Unwahrheit sagst, ist das fast immer eine Beeinträchtigung fremder Persönlichkeitsrechte. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass an der Verbreitung bewusster Lügen und erwiesenen falscher Tatsachenbehauptungen kein schützenswertes Interesse besteht.⁷⁰

Das trifft aber nicht auf jede unwahre Behauptung zu. Die Falschaussage muss auch eine gewisse Bedeutung für das Persönlichkeitsbild der betroffenen Person haben, damit diese dagegen vorgehen kann.⁷¹ Fehlt sie, handelt es sich um eine „wertneutrale Falschaussage“, die die betreffende Person hinnehmen muss. Auch Falschaussagen, die überhaupt keinen Bezug zu anderen Personen haben, sind grundsätzlich rechtmäßig. Wenn Du z.B. behauptest, dass eine Person in einem bestimmten Jahr in einen Verein eingetreten ist und Dich dabei in der Jahreszahl irrst, hat das im Normalfall keine Auswirkungen auf das Persönlichkeitsbild der Person. Sie kann dann nicht dagegen vorgehen.

Genauso unzulässig ist eine bewusst unvollständige Berichterstattung. Sie liegt vor, wenn durch das Verschweigen bestimmter Tatsachen ein falscher, für die von der Äußerung betroffene Person negativer Eindruck entstehen kann. Auch wenn Du wahre Tatsachenbehauptungen teilst, solltest Du also nichts verschweigen, wodurch das von Dir Geschilderte eine andere Bedeutung bekommt.⁷²

Wenn Du z.B. sagst, dass eine Person bei einer rechtsextremen Veranstaltung anwesend war, aber bewusst nicht erwähnt, dass sie dort protestiert und die Veranstaltung gestört hat, ist das eine bewusst unvollständige Berichterstattung.

Wahre Tatsachenbehauptungen müssen von der betroffenen Person in der Regel hingenommen werden.⁷³ Allerdings kann das Persönlichkeitsrecht ausnahmsweise auch durch die Mitteilung wahrer Tatsachen beeinträchtigt werden, wenn die Aussagen die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre betreffen. In diesen Fällen muss ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegeben sein, damit die Aussage zulässig ist.⁷⁴ Ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer Veröffentlichung oder das Interesse der betroffenen Person an Geheimhaltung überwiegt, muss im Einzelfall abgewogen werden. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, wie schwer der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht wiegt.

Das Gewicht eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht hängt damit zusammen, wer betroffen ist, wer die Äußerung trifft und wie die Äußerung verbreitet wurde und wirkt. Mehr dazu findest du in diesen FAQ unter [„Wie kann ich meine Meinung sagen?“](#)

Stellt sich die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung erst im Nachhinein heraus, ist sie zum Zeitpunkt der Äußerung als rechtmäßig anzusehen, wenn vorher ausreichende Nachforschungen angestellt wurden. Privatpersonen genießen dabei das sogenannte „Laienprivileg“. Das bedeutet, dass sie sich auf unwidersprochene Presseberichte verlassen können und die dort genannten Fakten weiterverbreiten dürfen.⁷⁵ Für Journalist*innen sind die Anforderungen an eine ausreichende Recherche allerdings strenger. Mehr dazu findest Du in diesem FAQ unter [„Welche Besonderheiten gelten für die journalistische Arbeit?“](#)

Um nachzuweisen, dass die behauptete Tatsache wahr ist, solltest Du alle Belege dafür sammeln und sichern. Sei Dir dabei bewusst, dass Posts, Artikel oder Chatverläufe gelöscht werden können. Speichere sie daher so, dass Du im Zweifelsfall noch darauf Zugriff hast.

Wenn Du ausreichende Nachforschungen angestellt hast, rechtfertigt das Deine Äußerung. Eine Verurteilung darf dann nicht erfolgen.⁷⁶ Mehr Informationen zu den möglichen Folgen unzulässiger Äußerungen findest Du in diesem FAQ unter [„Welches juristische Risiko gehe ich ein, wenn ich mich gegen rechts engagiere?“](#).

Wie kann ich Vermutungen äußern?

Die Meinungsfreiheit erlaubt es, einen Verdacht oder Vermutungen über andere Personen zu veröffentlichen. Wenn der Verdacht ein negatives Bild auf die betreffende Person wirft, solltest Du gewisse Kriterien beachten. Sie gelten für Privatpersonen weniger streng als für Journalist*innen. Jedenfalls muss ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung bestehen und der Verdacht darf nicht aus der Luft gegriffen sein. Zudem solltest Du sorgfältig recherchieren und möglichst auch der betroffenen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. Zuletzt solltest Du klar machen, dass es sich um einen Verdacht handelt, also die Vorwürfe noch nicht bewiesen sind.

Die Meinungsfreiheit schützt nicht nur das Recht, eine Meinung zu äußern, sondern auch das Recht, sich eine Meinung frei zu bilden.⁷⁷ Daher sind unter gewissen Umständen auch Aussagen geschützt, deren Wahrheitsgehalt (noch) nicht feststeht. So werden Diskussionen ermöglicht, in denen Menschen sich ihre Meinung bilden können. Gleichzeitig kann der Verdacht einer Straftat oder eines sonstigen Fehlverhaltens aber den Ruf der betroffenen Person beschädigen. Dann ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen.

Das öffentliche Interesse an freier Berichterstattung muss also mit dem Interesse Betroffener am Schutz vor falschen Verdächtigungen in Einklang gebracht werden. Die Gerichte haben daher zur Verdachtsberichterstattung Kriterien entwickelt, anhand derer beurteilt wird, ob eine Vermutung öffentlich geäußert werden darf.

Ursprünglich bezogen sich die Kriterien auf journalistische Berichterstattung. Sie gelten jedoch grundsätzlich auch für Privatpersonen. Weil es für diese schwieriger bzw. teilweise unmöglich ist, eigene Nachforschungen anzustellen, sind die Anforderungen dabei deutlich weniger streng. Sie können ihrer Sorgfaltspflicht z.B. schon genügen, wenn sie sich auf unwidersprochene Medienberichte stützen.⁷⁸

- Öffentliches Informationsinteresse

Wird ein Verdacht geäußert, muss er sich auf eine Angelegenheit beziehen, die die Öffentlichkeit wesentlich betrifft.⁷⁹ So ist es regelmäßig beim Verdacht einer Straftat. Insbesondere bei schwerer Kriminalität ist es für die Öffentlichkeit wichtig, Informationen über die (mutmaßliche) Tat und die (mutmaßlichen) Täter*innen zu erhalten.⁸⁰ Aber auch wenn das vermutete Verhalten keine Straftat darstellt, kann die Veröffentlichung eines Verdachts zulässig sein, wenn das öffentliche Interesse besonders groß ist.

Das Ausmaß des öffentlichen Interesses hängt auch mit der verdächtigten Person zusammen. Je stärker sie in der Öffentlichkeit steht, desto größer ist das Interesse an der Veröffentlichung.⁸¹ Bei Politiker*innen und Prominenten darf z.B. auch über einen Verdacht weniger schwerwiegender Straftaten und auch nicht strafbarer Handlungen⁸² berichtet werden.

- Mindestbestand an Beweisen

Bevor ein Verdacht veröffentlicht wird, müssen ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser wahr ist.⁸³ Je schwerer der Verdacht wiegt, desto stichhaltiger müssen die Belege sein.⁸⁴

Von großer Bedeutung sind hier Handlungen der Polizei und Staatsanwaltschaft. Wurde bereits Klage vor Gericht erhoben, drückt die Staatsanwaltschaft damit aus, dass sie eine Verurteilung der*des Verdächtigen für wahrscheinlich hält. Auf diese Einschätzung können sich auch andere verlassen und über den Verdacht berichten.⁸⁵ Wurde nur ein Ermittlungsverfahren eröffnet, reicht dies allein nicht aus,⁸⁶ sondern es müssen weitere Belege vorliegen.⁸⁷ Aber auch unabhängig von staatlichen Ermittlungen darf über einen Verdacht berichtet werden, wenn ausreichende Anhaltspunkte gegeben sind.⁸⁸

Sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, sind die Anhaltspunkte, auf die der Verdacht gestützt wird, darzulegen. Deshalb solltest Du alle Belege sammeln und sichern.

- Keine Vorverurteilung

Außerdem darf nicht der Eindruck entstehen, dass der jeweilige Verdacht bereits erwiesen ist.⁸⁹ Einseitige oder verfälschende Darstellungen sind nicht zulässig. Es müssen auch Informationen und Argumente mitgeteilt werden, die gegen den Verdacht sprechen und die verdächtige Person entlasten.⁹⁰ Allerdings muss nicht der Eindruck vermittelt werden, dass ebenso gute Argumente gegen den Verdacht sprechen wie dafür. Aus der Berichterstattung darf auch hervorgehen, für wie plausibel Du den Verdacht hältst.⁹¹

Wie zurückhaltend Du formulieren solltest, hängt davon ab, wie schwer der Vorwurf ist und wie viele Beweise vorliegen. Je schwerwiegender der Verdacht und je unsicherer die zugrundeliegenden Anhaltspunkte, desto deutlicher muss werden, dass es sich lediglich um einen Verdacht handelt.

- Sorgfältige Recherche

Wenn Du eine Vermutung äußerst, solltest Du sorgfältig recherchieren. Wie streng die Anforderungen an die Recherche sind, richtet sich nach den tatsächlichen Aufklärungsmöglichkeiten und der Schwere des Verdachts. Privatpersonen können sich auf unwidersprochene Presseberichte verlassen.⁹² An Journalist*innen werden höhere Anforderungen gestellt. Auch sie dürfen jedoch den Mitteilungen staatlicher Stellen (Staatsanwaltschaft, Polizei, Behörden etc.)⁹³ sowie anerkannter Nachrichtenagenturen (dpa, reuters etc.)⁹⁴ vertrauen und die darin enthaltenen Informationen übernehmen.

- Stellungnahme der beschuldigten Person.

In der Regel und insbesondere bei schweren Vorwürfen müssen Medien der betreffenden Person die Möglichkeit einräumen, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Äußert sie sich, so sind ihre Aussagen zu berücksichtigen und auch in einen Bericht mit aufzunehmen.⁹⁵

Die Anfrage nach einer Stellungnahme muss konkret auf alle erhobenen Vorwürfe eingehen. Eine pauschale Anfrage zu einem Interview, aus der nicht ersichtlich ist, worum genau es geht, reicht nicht aus.⁹⁶

Hat die beschuldigte Person schon im Vorhinein öffentlich verkündet, sie werde sich zu den Vorwürfen nicht äußern, ist eine Anfrage zur Stellungnahme nicht nötig.⁹⁷

Diese Kriterien sind nicht isoliert voneinander, sondern beeinflussen sich gegenseitig. Ob eine Verdachtsberichterstattung zulässig ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden, wobei alle Besonderheiten beachtet werden müssen.

Wie kann ich in der Öffentlichkeit Fragen stellen?

Möchtest Du in der Öffentlichkeit eine echte Frage stellen, gelten dieselben Regeln wie bei einer Meinungsäußerung.

Wenn Du eine rhetorische Frage stellen möchtest, ist das eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung – je nachdem gelten dann die entsprechenden Kriterien.

Für die Meinungsbildung ist es unerlässlich, öffentlich Fragen zu stellen. Deshalb sind auch Fragen von der Meinungsfreiheit geschützt. Dabei wird aber zwischen „echten“ und rhetorischen Fragen unterschieden.

„Echte“ Fragen zielen darauf ab, Informationen zu erhalten oder zu überprüfen. Sie können selbst weder wahr noch falsch sein und werden deshalb vom Bundesverfassungsgericht den Meinungsäußerungen gleichgestellt.⁹⁸

Im Gegensatz dazu sind rhetorische Fragen nicht für verschiedene Antworten offen. Sie sind selbst Aussagen und können daher entweder als Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung charakterisiert werden.⁹⁹

Ob eine Frage tatsächlich für Antworten offen oder nur rhetorisch ist, muss durch Auslegung bestimmt werden. Dabei müssen alle Umstände (Wortlaut, Kontext, Emojis etc.) berücksichtigt werden. Ebenso muss ausgelegt werden, ob eine rhetorische Frage eine Wertung oder eine Tatsachenbehauptung ist. Mehr zur Auslegung von Aussagen findest Du in diesem FAQ unter [„Ich möchte mich zu rechten Akteur*innen äußern. Was kann ich berücksichtigen?“](#).

Welche Bilder darf ich teilen?

Wenn Du das Risiko juristischer Konsequenzen bei der Veröffentlichung von Bildern oder Videos verringern willst, überlege Dir, wer auf dem Bild zu sehen ist. Sofern keine Einwilligung der Personen vorliegt, brauchst Du einen der unten genannten Gründe für die Veröffentlichung. Berücksichtige die Rechte aller Personen, die auf den Bildern erkennbar sind. Bei Videos kann das noch schwieriger sein. Gerade bei Bildern in der Öffentlichkeit ist es hilfreich, die Gesichter von Personen, die Du nicht zeigen willst, zu verpixeln. Denke bereits beim Erstellen der Bilder daran, eventuell nah heranzuzoomen, um keine unbeteiligten Personen auf dem Bild zu erfassen.

Wenn Du sicher gehen willst, hole Dir vor der Veröffentlichung juristischen Rat.

Die Meinungsfreiheit schützt „das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten“. Auch das Teilen von Bildern ist also erfasst. Außerdem schützt auch die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG) die Veröffentlichung von Bildern in Presseerzeugnissen.¹⁰⁰

Die Verbreitung von Bildern, auf denen Personen identifizierbar sind, berührt jedoch deren Recht am eigenen Bild.¹⁰¹ Anders als bei wörtlichen Äußerungen braucht es dafür immer einen Grund.¹⁰²

Das gilt für Fotos, Videos, Zeichnungen, Fotomontagen, Gemälde oder sonstige Darstellungen. Entscheidend ist, ob die Person erkennbar ist.¹⁰³ Auch das Recht am Bild einer verstorbenen Person kann bis 10 Jahre nach dem Tod von Angehörigen geltend gemacht werden.¹⁰⁴

Die genauen Kriterien für die Verbreitung von Bildern ergeben sich aus dem Kunsturhebergesetz (§§ 22, 23 KUG).

Jedenfalls dürfen Bilder mit der Einwilligung der dargestellten Person verbreitet werden. Diese kann ausdrücklich erfolgen oder sich aus den Umständen ergeben. Sie muss aber konkret genug sein. Das ist nur der Fall, wenn der dargestellten Person bewusst ist, wie das Bild verwendet wird.¹⁰⁵ Im Zweifel musst Du nachweisen, dass eine Einwilligung vorlag.¹⁰⁶

Ohne Einwilligung darf das Bild einer Person nur verbreitet werden, wenn einer der in § 23 Absatz 1 KUG genannten Gründe vorliegt. Das sind:

- Bildnisse aus der Zeitgeschichte.

Darunter versteht die Rechtsprechung „nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern ganz allgemein das Geschehen der Zeit, d.h. alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse“.¹⁰⁷ Das Interesse der Öffentlichkeit ist besonders hoch bei Politiker*innen, hoch bei Personen des öffentlichen Interesses und eher gering bei gewöhnlichen Personen.¹⁰⁸ Daher ist die Veröffentlichung von Bildern von Politiker*innen eher zulässig als von gewöhnlichen Personen. Das Interesse der Öffentlichkeit ist jeweils mit den Interessen der dargestellten Person abzuwägen.¹⁰⁹ Ihr Persönlichkeitsrecht kann sowohl durch das Bild selbst als auch durch das Bild in Zusammenhang mit Text beeinträchtigt werden, z.B. wenn der Text das Bild in einen falschen Zusammenhang stellt.¹¹⁰ Es kommt immer auf den Gesamtkontext an.¹¹¹

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, wie stark das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt ist.

Wie schwer der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist, bestimmt sich unter anderem danach, in welcher „Sphäre“ eine Person durch ein Bild betroffen ist. Es wird zwischen Eingriffen in die Sozialsphäre, Privatsphäre und Intimsphäre unterschieden. Mehr dazu findest Du oben unter „Wie kann ich meine Meinung sagen?“

Auch hier gilt, dass bei Kindern eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht¹¹² und der Persönlichkeitsschutz reduziert ist, wenn eine Person ihre Privatsphäre hinsichtlich bestimmter Inhalte selbst öffnet.¹¹³ Außerdem spielt auch hier eine Rolle, wie viele Personen das Bild aufrufen können und wie dauerhaft dieses festgehalten ist.¹¹⁴ Laut dem BGH sind „insbesondere Vorgänge aus dem Bereich des politischen Meinungskampfes“ Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte.¹¹⁵

Die Veröffentlichung des Bildes kann sowohl im Kontext mit dem Ereignis stehen als auch kontextneutral sein, wie z.B. ein neutrales Porträtfoto.¹¹⁶

Der Bundesgerichtshof hat z.B. die Veröffentlichung eines unverpixelten Fotos eines Polizisten im Spiegel-Artikel „Neonazi-Fest in Ostritz - Bundespolizist trug fragwürdige Symbole auf Uniform“ als Bildnis der Zeitgeschichte eingestuft. Das Foto zeigte den Polizisten, der zwei Symbole an seiner Uniform befestigt hatte, und war eingebunden in eine Berichterstattung, die darauf hinwies, dass die Symbole auch in der rechten Szene genutzt werden. Diese Einordnung begründete der Bundesgerichtshof unter anderem mit dem großen Interesse der Öffentlichkeit an der Frage, inwieweit Polizist*innen mit rechtsnationalen oder rechtsradikalen Gruppierungen sympathisieren.¹¹⁷

Hier zeigt sich die Bedeutung der Abwägung im Einzelfall. Wichtig ist dabei insbesondere die Verbindung von Textberichterstattung und Bild. Der Spiegel hatte aus Sicht des Bundesgerichtshofs nur die Frage aufgeworfen, ob der Polizist mit der rechten Szene sympathisiere.

Im Gegensatz dazu hatte die Leipziger Volkszeitung durch die Veröffentlichung desselben Bildes im Artikel „Diese Symbole und Codes benutzen Rechtsradikale“ den Polizisten selbst der rechten Szene zugeordnet. Das sei laut Bundesgerichtshof, anders als beim Beitrag des Spiegels, nur zulässig, wenn die vom Polizisten getragenen Symbole ausschließlich der rechten Szene zugeordnet werden könnten. Denn nur dann lasse das Tragen der Symbole einen eindeutigen Schluss auf die Gesinnung des Polizisten zu.¹¹⁸

- Personen als Beiwerk

Neben Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte dürfen auch Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, veröffentlicht werden. Es muss von außen erkennbar sein, dass die Person nur zufällig abgebildet wurde.¹¹⁹

- Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge

Zudem dürfen Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen geteilt werden, wenn nicht einzelne Personen im Fokus stehen.¹²⁰

Jedoch dürfen nie berechnete Interessen der dargestellten Person verletzt werden. Daher muss stets eine Abwägung erfolgen. Dabei wird auch berücksichtigt, wie die Bilder erlangt wurden: Heimliche Aufnahmen oder solche, die dadurch ermöglicht wurden, dass einer Person nachgestellt wurde, sind eher unzulässig.¹²¹ Rechtswidrig erlangte Informationen dürfen grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Anders ist es, wenn die Bedeutung der Information für die Öffentlichkeit eindeutig die Nachteile überwiegt, z.B. weil Zustände gezeigt werden, die selbst rechtswidrig sind.¹²²

Wie kann ich Äußerungen von anderen weiterverbreiten?

Wenn Du eine fremde Aussage durch einen Repost o. ä. weiterverbreitest, bist Du unter Umständen für den Inhalt verantwortlich. Entscheidend ist, ob Du Dich mit dem Inhalt des Gesagten identifizierst oder nicht. Du darfst eine rechtswidrige Aussage verbreiten, wenn aus den Umständen klar wird, dass Du Dich nicht mit ihr identifizierst und wenn ein öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht.

Identifizierst Du Dich aber mit einer rechtswidrigen Äußerung oder verbreitest sie ohne überwiegendes öffentliches Interesse, können rechtliche Konsequenzen folgen. Mehr dazu findest Du in diesem FAQ auch unter „Welches juristische Risiko gehe ich ein, wenn ich mich gegen rechts engagiere?“.

Ein Großteil des öffentlichen Austauschs von Meinungen findet heutzutage im Internet statt. Durch Likes, Reposts, Kommentare etc. ist es so einfach wie nie, die Äußerungen anderer weiterzuverbreiten. Wenn Du Äußerungen weiterverbreitest, bist Du unter Umständen für deren Inhalt verantwortlich. Rechtlich ist vor allem wichtig, ob der ursprüngliche Beitrag rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Das bestimmt sich nach den oben genannten Kriterien.

Bei der Bewertung von Reposts etc. kommt es darauf an, ob Du die ursprüngliche Aussage nur verbreitest oder sie Dir auch zu eigen machst.¹²³

- Abgrenzung zu eigen machen und nur verbreiten

Du machst Dir eine fremde Aussage zu eigen, wenn Du Dich erkennbar mit ihr identifizierst. Von Bedeutung ist insbesondere, wie die fremde Äußerung wiedergegeben wird. Wird sie in einen eigenen Gedankengang eingefügt, machst Du sie Dir in der Regel zu eigen.¹²⁴ Willst Du das nicht, solltest Du Dich am besten ausdrücklich distanzieren, etwa durch einen Kommentar unter einem geteilten Beitrag. Distanzierst Du Dich nicht ausdrücklich, liegt aber nicht automatisch ein Zu-Eigen-Machen vor.¹²⁵

Wie die Interaktionen in sozialen Medien zu bewerten sind (liken, teilen, reposten, etc.), ist juristisch allerdings umstritten. Es gibt noch wenig Rechtsprechung, insbesondere nicht vom Bundesgerichtshof und vom Bundesverfassungsgericht. In den Urteilen, die bisher ergangen sind, wurde ein einfaches Teilen eines fremden Beitrags oder ein Repost, bei dem der Originalbeitrag zu erkennen ist, nicht als Zu-Eigen-Machen gewertet.¹²⁶ Wird der geteilte Beitrag aber mit einem zustimmenden Kommentar versehen, machst Du Dir diesen wohl zu eigen.¹²⁷ Auch das Liken

eines fremden Beitrags wurde von Gerichten schon als Zu-Eigen-Machen beurteilt.¹²⁸ Gleiches gilt wohl für andere positive Reaktionen durch Emojis.

- Bewertung von zu eigen gemachten Aussagen

Für eine Aussage, die Du Dir zu eigen gemacht hast, gelten dieselben Regeln wie für eine eigene Äußerung. Wenn sie rechtswidrig ist, kommen also dieselben rechtlichen Konsequenzen in Betracht. Mehr dazu findest Du in diesem FAQ unter [„Welches juristische Risiko gehe ich ein, wenn ich mich gegen rechts engagiere?“](#).

- Bewertung von nur verbreiteten Aussagen

Wenn Du Dir den fremden Post nicht zu eigen machst, liegt ein bloßes Verbreiten vor. Ist der Beitrag rechtswidrig, sind zwar die Rechte der betroffenen Person noch weiter beeinträchtigt. Trotzdem kann das Verbreiten zulässig sein, wenn ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit vorliegt, das die Rechtsverletzung der*des Betroffenen überwiegt.¹²⁹ Möchtest Du also über das Verhalten einer in der Öffentlichkeit stehenden Person aufklären, ist es auch zulässig, beleidigende Aussagen dieser Person zu verbreiten.¹³⁰ Fehlt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung, ist es nicht zulässig, den ursprünglichen Beitrag zu teilen und weiterzuverbreiten.

Ich möchte in einem Kunstwerk Bezug auf rechte Akteur*innen nehmen. Worauf sollte ich achten?

Die künstlerische Auseinandersetzung mit rechten Akteur*innen ist von der Kunstfreiheit geschützt. Nur ausnahmsweise kann die Verbreitung eines Kunstwerks verboten werden. Das kann der Fall sein, wenn hinter dem Werk eine reale Person erkennbar ist, die in ihren Rechten beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigung muss aber schwerer wiegen als die Beeinträchtigung der Kunstfreiheit durch das Verbot.

Um das Risiko juristischer Konsequenzen zu verringern, kannst Du darauf achten, die Bezüge zu realen Personen in Deinem Kunstwerk nicht zu offensichtlich zu gestalten.

Wenn Du Dich nicht „nur“ gegen rechts äußern willst, sondern Dich künstlerisch mit rechten Akteur*innen auseinandersetzt, ist das nicht von der Meinungsfreiheit, sondern von der Kunstfreiheit aus [Artikel 5 Absatz 3 GG](#) geschützt.

Wichtig ist zunächst, was unter Kunst im Sinne des Grundgesetzes verstanden wird. Das Bundesverfassungsgericht ist da sehr offen: Kunst ist nicht auf die „klassischen“ künstlerischen Ausdrucksformen wie Malerei, Bildhauerei, Theater oder Musik beschränkt.¹³¹

Wie die Meinungsfreiheit ist auch die Kunstfreiheit nicht grenzenlos. Sie kann mit den Rechten anderer in Konflikt geraten. Wiegen die Rechte der anderen Person schwerer, so wird die Kunstfreiheit verdrängt. Unter Umständen kann sogar die Verbreitung eines Kunstwerks untersagt werden.¹³²

Insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht steht häufig im Konflikt mit der Kunstfreiheit. Es kann die Kunstfreiheit aber nur beschränken, wenn hinter dem Kunstwerk eine reale Person als Vorbild erkennbar ist.¹³³ Dafür reicht es nicht, dass ein reales Vorbild durch intensive Recherche entschlüsselt werden kann. Stattdessen muss sich die Verbindung von realer Person und künstlerischer Darstellung geradezu aufdrängen.¹³⁴ Ist hinter dem Kunstwerk eine reale Person erkennbar, ist diese aber noch nicht automatisch in ihren Rechten verletzt.¹³⁵ Es kommt darauf an, ob das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (vgl. zur Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts den Abschnitt [„Wie kann ich meine Meinung sagen?“](#)).

Sind keine Rechte Dritter betroffen, kann die Verbreitung des Kunstwerks nicht untersagt werden.

Sonst muss ähnlich wie bei Meinungsäußerungen eine Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht oder anderen Rechten vorgenommen werden. Es kommt auch hier auf die Umstände des Einzelfalls an.¹³⁶

Für die Abwägung ist zentral, wie stark das Kunstwerk das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt. Eine geringfügige Beeinträchtigung oder die bloße Möglichkeit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung reichen angesichts der hohen Bedeutung der Kunstfreiheit nicht für ein Verbot des Kunstwerks aus.¹³⁷ Werden aber intime Informationen geteilt oder ist die Darstellung stark ehrverletzend, spricht das eher gegen die Zulässigkeit des Kunstwerks.

Zur Erinnerung: Für die Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts spielt eine Rolle, in welcher „Sphäre“ eine Person durch das Kunstwerk betroffen ist. Mehr dazu findest Du in diesem FAQ unter [„Wie kann ich meine Meinung sagen?“](#)

Wichtig ist auch, wie stark die künstlerische Darstellung von der Realität abweicht. Vom Publikum kann erwartet werden, dass es zwischen realen Gegebenheiten und der Fiktion des Kunstwerkes unterscheiden kann. Je höher der Grad an Fiktionalisierung, desto weniger stark ist daher der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht.¹³⁸

Auch hier ist die Bedeutung der Machtkritik zu beachten. Werden durch das Kunstwerk gesellschaftlich oder politisch mächtige Personen kritisiert, spricht das eher für die Zulässigkeit des Kunstwerks.

Ergibt die Abwägung, dass das Persönlichkeitsrecht die Kunstfreiheit überwiegt, kann die weitere Verbreitung des Kunstwerks durch ein Gericht untersagt werden. Im Gegensatz zu ehrverletzenden Meinungsäußerungen gibt es hier aber in der Regel keinen Anspruch auf eine Geldentschädigung.¹³⁹ Mehr dazu findest Du in diesem FAQ unter [„Welches juristische Risiko gehe ich ein, wenn ich mich gegen rechts engagiere?“](#).

Welche Besonderheiten gelten für die journalistische Arbeit?

Um juristische Konsequenzen zu vermeiden, überlege Dir, ob und in welchem Ausmaß Dich journalistische Sorgfaltspflichten treffen, bevor Du etwas veröffentlichst. Sie gelten nicht nur für Berufsjournalist*innen. Wenn Du Dich weiter über journalistische Sorgfaltspflichten informieren willst, kannst Du Dir zum Beispiel den [Pressekodex](#) anschauen.

Journalist*innen spielen eine wichtige Rolle in der Arbeit gegen rechts. Wenn sie Tatsachenbehauptungen verbreiten, gelten größere Recherche- und Sorgfaltspflichten als für Privatpersonen.¹⁴⁰

Diese erhöhten Pflichten richten sich nicht nur an klassische Journalist*innen, sondern können z.B. auch Betreiber*innen von Blogs oder Youtuber*innen treffen. Ob für Dich die journalistische Sorgfaltspflicht gilt, hängt davon ab, ob Du bestimmte gesellschaftlich relevante Informationen auswählst und strukturiert darstellst und dabei das Ziel verfolgst, zur öffentlichen Kommunikation beizutragen. Des Weiteren spielt eine Rolle, wie stark sich die Beiträge an Tatsachen ausrichten, wie aktuell und professionell sie sind und wie kontinuierlich Beiträge erfolgen.¹⁴¹

Das Landgericht Schweinfurt hat journalistische Sorgfaltspflichten für den Internetauftritt einer Bürgerinitiative unter anderem wegen mangelnder Professionalisierung und der geringen Anzahl der Beiträge abgelehnt.¹⁴²

Die Internetseite eines Rechtsanwalts wurde dagegen vom Oberlandesgericht Bremen unter anderem aufgrund der regelmäßigen Herausgabe von Neuigkeiten als journalistische Tätigkeit eingeordnet.¹⁴³

Die journalistische Sorgfaltspflicht verpflichtet dazu, die Wahrheit von Tatsachenbehauptungen zu überprüfen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bedeutet das, gutgläubige Nachforschungen anzustellen, eine angemessene Recherche vorzunehmen und die Zuverlässigkeit der Quelle zu überprüfen.¹⁴⁴ Journalist*innen dürfen sich also anders als Privatpersonen nicht ohne Weiteres auf andere Berichterstattung verlassen.

Grundsätzlich soll den von einer Berichterstattung Betroffenen vor der Veröffentlichung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.¹⁴⁵ Anders ist es z.B., wenn die Berichterstattung eilbedürftig ist und das Interesse an der Berichterstattung überwiegt oder die Betroffenen von vornherein nichts sagen wollen.

Die genauen Anforderungen an Journalist*innen gelten nicht für jede Person und in jeder Situation gleichermaßen, sondern sind immer abhängig vom Einzelfall. Wichtig sind insbesondere die Schwere des Eingriffs in Rechtspositionen Dritter, das Interesse der Öffentlichkeit und die zur Verfügung stehenden Aufklärungsmöglichkeiten.¹⁴⁶ Die Anforderungen müssen außerdem im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren liegen. Zum Beispiel darf von kleinen Zeitungen¹⁴⁷ oder Online-Blogs¹⁴⁸ mit begrenzten Recherchemöglichkeiten nicht zu viel verlangt werden.

Sofern sich Journalist*innen auf privilegierte Quellen beziehen, sind die Recherchepflichten reduziert.

Als privilegierte Quellen gelten insbesondere amtliche Stellen¹⁴⁹ oder anerkannte Nachrichtenagenturen.¹⁵⁰ Sofern keine konkreten Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Meldung vorliegen,¹⁵¹ muss keine weitergehende Recherche erfolgen.

Die erhöhten Sorgfaltspflichten für Journalist*innen bestehen unter anderem auch bezüglich des Vollständigkeitsgebots. Bewusst unvollständige oder verzerrende Berichterstattung ist unzulässig. Mehr dazu findest Du in diesem FAQ unter [„Welche Fakten darf ich verbreiten?“](#).

2) Welches juristische Risiko gehe ich ggf. ein, wenn ich mich gegen rechts engagierte oder äußere?

Engagement gegen rechts ist für die Demokratie unverzichtbar, geht derzeit aber leider mit einem gewissen Risiko von juristischen Auseinandersetzungen einher. Unterschieden werden kann insbesondere zwischen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen.

Welche zivilrechtlichen Konsequenzen kommen in Betracht?

Immer, wenn Du die Rechte anderer verletzt, besteht die Möglichkeit, dass diese juristische Forderungen an Dich stellen. Jurist*innen sprechen von „Ansprüchen“, die geltend gemacht werden. In Betracht kommen unter anderem Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung, Schadensersatz oder Entschädigung, Berichtigung oder Gegendarstellung.

Die Ansprüche können nur die individuell Betroffenen geltend machen.¹⁵² Den Persönlichkeitsschutz Verstorbener können teilweise auch Erben oder Angehörige einfordern.

Eine Besonderheit besteht bei privilegierten Äußerungen. Gegen sie können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Das gilt unter anderem bei Äußerungen in einem gerichtlichen Verfahren sowie Äußerungen zur Rechtsverfolgung oder -verteidigung in einem behördlichen Verfahren.¹⁵³ Auch Äußerungen von Mandatsträger*innen in Bundes-, Landes- und Kommunalparlamenten fallen darunter,¹⁵⁴ wenn sie nicht „verleumderisch beleidigend“ sind ([Art. 46 Absatz 1 Satz 2 GG](#)). Mehr zu Verleumdungen findest Du in diesem FAQ unter [„Welche strafrechtlichen Konsequenzen können folgen?“](#)

- Unterlassung und Beseitigung

Nicht selten drohen rechte Akteur*innen damit, einen Anspruch darauf geltend zu machen, dass eine Äußerung oder Handlung unterlassen werden muss.

Solche Ansprüche können auf §§ [823 Absatz 1](#), [1004 Absatz 1 Satz 2](#) BGB analog i.V.m. [Artikel 2 Absatz 1](#), [1 Absatz 1 GG](#) oder §§ [823 Absatz 2](#), [1004 Absatz 1 Satz 2](#) BGB analog i.V.m. §§ [185 ff. StGB](#)/§§ [22 f. KUG](#) gestützt werden.

Wenn ein Unterlassungsanspruch besteht, darfst Du sowohl die konkrete Äußerung als auch sinn-gemäße Äußerungen bei unveränderten Umständen nicht mehr wiederholen.¹⁵⁵ Zudem kann von Dir die aktive Beseitigung verlangt werden, also z.B. die Löschung eines Beitrags oder das Einwirken auf Dritte, damit diese den Beitrag löschen. Du musst dafür alles Dir Mögliche und Zumutbare unternehmen.¹⁵⁶

Ein Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass ein Recht der Gegenseite verletzt zu werden droht. Ist eine Äußerung nach den oben geschilderten Kriterien unzulässig, liegt eine solche Rechtsverletzung vor. Sie droht, wenn eine Erstbegehungs- oder eine Wiederholungsgefahr besteht.

Wenn bereits eine rechtswidrige Äußerung getätigt wurde, ist das Indiz für eine Wiederholungsgefahr.¹⁵⁷ Wenn Du eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgibst, entfällt die Wiederholungsgefahr wieder.¹⁵⁸ Daher wird in Abmahnungen oft die Abgabe einer solchen Erklärung gefordert. Du solltest sie ohne anwaltlichen Rat nicht unterzeichnen, da das weitreichende Folgen haben kann. Denn so entsteht ein Unterlassungsvertrag. Bei einem Verstoß drohen oft hohe pauschale Vertragsstrafen.¹⁵⁹ Weitere Informationen dazu findest Du unter „Was kann ich tun, wenn ich aufgrund meines Engagements juristische Konsequenzen erfahre?“

Eine Erstbegehungsgefahr ist eher selten und liegt nur vor, wenn sich die drohende Verletzung bereits konkret abzeichnet.¹⁶⁰ Eine bloße Recherche zu einem Thema reicht im Normalfall nicht.¹⁶¹ Die Erstbegehungsgefahr kann mit einer einfachen (also nicht strafbewehrten) Unterlassungserklärung abgewendet werden.¹⁶²

Bei mehrdeutigen Äußerungen gilt beim Unterlassungsanspruch eine Besonderheit. Anders als z.B. bei Ansprüchen auf Schadensersatz oder Widerruf wird hier grundsätzlich die Deutung zugrunde gelegt, die das Persönlichkeitsrecht am schwersten beeinträchtigt.¹⁶³ Ein Unterlassungsanspruch besteht also schon dann, wenn nur eine Variante, wie die Äußerung verstanden werden kann, das Persönlichkeitsrecht verletzt. Er kann dann durch eine Klarstellung, welche Deutung gemeint ist, abgewendet werden.¹⁶⁴

Sofern die Kunstfreiheit einschlägig ist, kommt ein Unterlassungsanspruch nur in Betracht, wenn das Persönlichkeitsrecht besonders schwerwiegend beeinträchtigt ist.¹⁶⁵

Wenn bereits der Besitz eines Bildes Rechte Dritter verletzt, kann ein Anspruch auf Löschung des Bildes bestehen.¹⁶⁶

- Schadensersatz oder Entschädigung

Teilweise wird versucht, Kosten, die der Gegenseite etwa für Anwälte*innen entstanden sind (Schadensersatz) oder einen Geldbetrag als Entschädigung einzufordern.

Rechtsgrundlagen dafür sind § 823 Absatz 1 BGB i.V.m. Artikel 2 Absatz 1, 1 Absatz 1 GG bzw. §§ 823 Absatz 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB/§§ 22 f. KUG.

Schadensersatzansprüche Verstorbener können nur bis 10 Jahre nach dem Tod durch die Erben geltend gemacht werden.¹⁶⁷ Entschädigungsansprüche bestehen ab dem Tod nicht mehr.¹⁶⁸

Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs ist zunächst eine Rechtsverletzung der Gegenseite. Sie besteht, wenn eine Äußerung unzulässig ist. Darüber hinaus muss ein Verschulden vorliegen, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Daher kann ein Schadensersatzanspruch auch bestehen, wenn Du zwar unabsichtlich die Rechte anderer verletzt, aber Deine Sorgfaltspflichten nicht erfüllst. Zudem muss tatsächlich ein materieller Schaden entstanden sein, also ein Schaden, der sich in Geld ausdrücken lässt.

Der Anspruch auf Entschädigung hat (abgesehen vom materiellen Schaden) dieselben Voraussetzungen. Er zielt auf eine angemessene Entschädigung für Persönlichkeitsverletzungen, durch die gerade kein finanzieller Nachteil entsteht. Allerdings kommt das nur bei schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen als letztes Mittel in Betracht.¹⁶⁹

Für die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung ist insbesondere relevant, wie tief das Recht der anderen Person verletzt wird, welches Motiv Du bei der Äußerung hattest und ob Du vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hast.¹⁷⁰

Ein Schadensersatzanspruch kommt – anders als die Unterlassung – bei mehrdeutigen Äußerungen nur in Betracht, wenn auch die günstigste Deutung die Rechte Dritter verletzen würde.¹⁷¹ Wenn es also nicht völlig abwegig ist, Deine Äußerung so zu verstehen, dass sie keine Rechte Dritter verletzt, besteht kein Schadensersatzanspruch.

Bei ehrverletzenden Kunstwerken steht der beeinträchtigten Person in der Regel kein Anspruch auf eine Geldentschädigung zu.¹⁷²

- Berichtigung

Außerdem kann ein Anspruch auf Berichtigung einer unwahren Tatsachenbehauptung bestehen.

Er kann auf §§ [823 Absatz 1](#), [1004 Absatz 1 Satz 2](#) BGB analog i.V.m. [Artikel 2 Absatz 1, 1 Absatz 1 GG](#) oder §§ [823 Absatz 2](#), [1004 Absatz 1 Satz 2](#) BGB analog i.V.m. [§§ 185 ff. StGB](#) gestützt werden.

Voraussetzung ist neben der unwahren Tatsachenbehauptung eine fortwirkende Rufbeeinträchtigung.¹⁷³

Es gibt verschiedene Arten der Berichtigung. Unterschieden werden können Widerruf und unterschiedliche Formen der Richtigstellung.¹⁷⁴ Die genauen Anforderungen richten sich nach dem Einzelfall. Ein Anspruch auf Richtigstellung kann z.B. bestehen, wenn die Berichterstattung nicht von Anfang an rechtswidrig war, weil sich beispielsweise die Tatsachenbehauptung erst später als unwahr herausstellt.¹⁷⁵ Auch bei ursprünglich zulässiger, sich später aber als falsch herausstellender Verdachtsberichterstattung kann in Ausnahmefällen ein Anspruch auf eine nachträgliche Mitteilung bestehen, dass der Verdacht nicht aufrechterhalten werden kann. Das kann z.B. der Fall sein, wenn ein Strafverfahren eingestellt wird und der*die Betroffene¹⁷⁶ darauf hinweist.

- Gegendarstellung

Bei journalistischen Veröffentlichungen kann ein Anspruch auf Gegendarstellung bestehen.

Dieser ergibt sich aus den Landespressegesetzen, wie [§ 10 PresseG Berlin](#), [§ 11 PresseG NRW](#), oder aus dem Medienstaatsvertrag ([§ 20 MStV](#)).

Eine Gegendarstellung ist eine persönliche Erklärung der betroffenen Person zu einer Tatsachenbehauptung, die über sie verbreitet wurde.

Voraussetzung ist, dass eine Tatsachenbehauptung über die Person in einer journalistischen Veröffentlichung verbreitet wurde. Ein Anspruch auf Gegendarstellung kann auch bei rechtmäßigen Tatsachenbehauptungen bestehen. Zudem muss die betroffene Person ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung haben. Der Umfang der Gegendarstellung muss angemessen sein und der Inhalt nicht strafbar. Der Anspruch besteht nur, wenn er unverzüglich geltend gemacht wird und ist spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung ausgeschlossen.

Die Gegendarstellung muss in gleichwertiger Form und Weise wie die Erstmitteilung erfolgen.

Was ist der Ablauf, wenn zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden?

Zivilrechtliche Ansprüche können gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Oft kommt zuerst eine Abmahnung, meistens verbunden mit der Aufforderung, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und gegebenenfalls Schadensersatz zu zahlen. In der Abmahnung werden häufig sehr kurze Fristen gesetzt, innerhalb derer man reagieren soll. Wird nicht reagiert, droht die Gefahr, dass die Gegenseite vor Gericht geht. Daher solltest Du Dir rechtlichen Rat suchen, wenn Du eine Abmahnung erhältst.

Geht es vor Gericht, werden die Unterlassungsansprüche oft in einem Eilverfahren eingefordert, um eine schnelle Klärung durch das Gericht zu erreichen.

Die Anwalt*innenkosten, die entstehen, wenn Du gegen eine außergerichtliche ungerechtfertigte Abmahnung vorgehst, musst Du grundsätzlich selbst tragen.¹⁷⁷ Dagegen übernimmt die Kosten für Anwalt*innen im Gerichtsverfahren und die Gerichtskosten im Normalfall die Seite, die verliert. Das Kostenrisiko spricht dafür, sich frühzeitig anwaltlichen Rat zu suchen. Der [Gegenrechtsschutz](#) kann Dir gegebenenfalls juristische und finanzielle Unterstützung vermitteln.

Welche strafrechtlichen Konsequenzen können folgen?

Neben der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche können auch Strafanzeigen bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet werden. Die Behörden sind dann verpflichtet, Ermittlungen anzustellen. Es gibt einige Straftatbestände, die durch eine rechtswidrige Äußerung erfüllt sein können; bekannte Äußerungsdelikte sind die Beleidigung und die üble Nachrede.

Bei der Frage der Strafbarkeit einer Äußerung spielen meist dieselben Überlegungen eine Rolle wie im Zivilrecht. Ist eine Aussage also nach den oben geschilderten Grundsätzen zulässig, ist sie auch nicht strafbar.

- [Beleidigung \(§ 185 StGB\)](#)

Wird durch eine Aussage die Ehre einer anderen Person verletzt, kann eine Beleidigung im Sinne des Strafrechts vorliegen. Oft besteht eine Beleidigung aus einer unzulässigen Meinungsäußerung, manchmal auch aus einer unwahren Tatsachenbehauptung. Erfolgt die Äußerung nicht gegenüber der beleidigten Person selbst, sondern gegenüber Dritten, ist nur eine rechtswidrige Meinungsäußerung beleidigend, da es sich ansonsten um eine üble Nachrede handelt.

- [Üble Nachrede \(§ 186 StGB\)](#)

Sprichst Du mit einer Person oder in der Öffentlichkeit über eine andere Person und behauptest dabei eine Tatsache, die die jeweilige Person in ihrer Ehre verletzt, kann eine üble Nachrede vorliegen. Wenn die Tatsache erwiesenermaßen wahr ist, muss die betreffende Person das hinnehmen und Du machst Dich dann nicht strafbar. Wenn die Tatsache falsch ist, werden das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Meinungsfreiheit gegeneinander abgewogen. Mehr dazu findest Du in diesem FAQ unter [„Welche Fakten darf ich verbreiten?“](#). Ergibt die Abwägung, dass die Aussage zulässig ist, ist sie auch nicht strafbar.

- [Verleumdung \(§ 187 StGB\)](#)

Ist Dir bewusst, dass es sich um eine unwahre Tatsache handelt, riskierst Du eine Bestrafung wegen Verleumdung.

Zudem kommt eine Strafbarkeit in Betracht, wenn Du unzulässigerweise ein Bild veröffentlichst ([§ 33 KUG](#)). Wann das der Fall ist, kannst Du oben unter [„Welche Bilder darf ich teilen?“](#) nachlesen.

3) Was kann ich tun, wenn ich aufgrund meines Engagements angezeigt oder abgemahnt werde?

Ich habe eine Nachricht von der Person erhalten, über die ich mich geäußert habe. Wie soll ich reagieren?

Wenn Du eine Nachricht von der Person erhältst, über die Du Dich geäußert hast, lies Dir diese gründlich durch. Wenn die Person etwas von Dir verlangt, solltest Du meistens darauf reagieren, da Du sonst das Risiko eingehst, dass ein gerichtliches Verfahren eröffnet wird, das viel Zeit, Energie und Geld kosten kann. Gerade eine Abmahnung sollte nicht einfach liegen bleiben.

Allerdings solltest Du nicht unüberlegt den Forderungen nachkommen, die an Dich gestellt werden. Nicht selten sind sie unbegründet oder viel zu weitgehend. Vor allem die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ist riskant. Durch diese wird Dir eventuell unmöglich gemacht, Dich in Zukunft zu dem gesamten Vorfall zu äußern. Zudem beinhaltet ein Unterlassungsanspruch auch die Beseitigung der Folgen, was sehr aufwändig sein kann. Bei einem Verstoß drohen teilweise hohe Vertragsstrafen.

Insbesondere solltest Du keine Unterlassungserklärungen abgeben, in denen eine pauschale Vertragsstrafe festgelegt ist. Stattdessen sollte die Höhe der Vertragsstrafe ins Ermessen der Gegenseite gestellt werden und in der Erklärung festgehalten sein, dass die Höhe gerichtlich überprüfbar ist. Zudem sollte die konkrete Äußerung möglichst eng umgrenzt wiedergegeben werden.

Suche Dir auf jeden Fall anwaltlichen Rat, bevor Du reagierst. Kläre auch, wie hoch die Kosten werden können und wie sie abgerechnet werden. Wenn Du Probleme bei der Finanzierung hast, wende Dich eventuell an den Gegenrechtsschutz oder den [SHEROES Fund](#). Außerdem könnte ein Beratungshilfeschein für die Finanzierung einer Erstberatung oder Prozesskostenhilfe in Betracht kommen. Für Beratung und Unterstützung kannst Du Dich auch an die [No SLAPP Anlaufstelle](#) wenden.

Oft musst Du innerhalb sehr kurzer Fristen auf Schreiben reagieren. Bereite Dich also frühzeitig vor. Wenn Du weißt, dass bestimmte Akteur*innen gern juristisch gegen Gegner*innen vorgehen, lohnt sich eine rechtliche Beratung bereits vor dem Engagement und kann spätere Kosten ersparen.

Es handelt sich um ein gerichtliches Verfahren. Was muss ich vor Gericht beweisen?

Eine der zentralen Fragen für die Zulässigkeit einer Tatsachenbehauptung ist der Wahrheitsgehalt. Vor Gericht wird daher oft darüber gestritten, ob eine Aussage wahr ist oder nicht.

Vor den Zivilgerichten bist Du dafür verantwortlich, Beweise für die Wahrheit deiner Aussage zu liefern, sonst kann Deine Behauptung als unwahr angesehen werden.¹⁷⁸ Das Bundesverfassungsgericht betont zwar immer wieder, dass Beweis- und Darlegungspflichten nicht zu streng verstanden werden dürfen.¹⁷⁹ In der Praxis ist es dennoch ratsam, alle Belege, auf die Du Deine Aussage stützen kannst, schon im Vorfeld zu sichern. So verhinderst Du, dass Bilder, Videos oder Posts, auf die Du Dich beziehst, vor einer Gerichtsverhandlung gelöscht werden und nicht mehr zu Beweis Zwecken genutzt werden können.

Kommt es wegen einer möglichen Straftat zu einer Verhandlung vor einem Strafgericht, muss dieses selbst ermitteln, ob eine Aussage wahr ist oder nicht. Kann der Wahrheitsgehalt einer Aussage nicht ermittelt werden und ein Straftatbestand ist damit erfüllt, kannst Du verurteilt werden.¹⁸⁰ Es ist auch deshalb gut, frühzeitig Belege zu sichern, um diese dann dem Gericht vorlegen zu können.

Sichere also von Beginn an alle Belege, die Du hast!

Wie reagiere ich am besten auf Briefe von der Polizei oder Staatsanwaltschaft?

Die Polizei oder Staatsanwaltschaft schicken Dir ein Schreiben, wenn sie Ermittlungen anstellen und Beweise für eine mögliche Straftat sammeln. Sie sind zur Ermittlung verpflichtet, wenn die Person, über die Du Dich geäußert hast, sich durch eine Aussage beleidigt oder verleumdet fühlt und deshalb eine Strafanzeige gestellt hat. In der Regel teilt ein Brief Dir mit, dass ein Ermittlungsverfahren gegen Dich eröffnet wurde. Das ist kein Grund zur Panik. Viele Ermittlungsverfahren werden nach kurzer Zeit eingestellt, weil es nicht genügend Beweise gibt oder weil die Polizei die angezeigte Äußerung nicht für strafbar hält.

Wenn Du einen Brief von der Polizei bekommst, in dem Du aufgefordert wirst, zu einem Anhörungstermin zu erscheinen ist das eine „Vorladung“. Als Beschuldigte*r einer Straftat bist Du nicht dazu verpflichtet, zu den Vorwürfen, die gegen Dich erhoben wurden, auszusagen (§ 136 Absatz 1 StPO). Wenn Du in der Vorladung der Polizei als Beschuldigte*r genannt wirst, musst Du also nicht reagieren, zu dem vorgeschlagenen Termin nicht erscheinen und ihn auch nicht absagen. Falls Du Angaben zur Sache machen willst, solltest Du Dich unbedingt vorher anwaltlich beraten lassen! Du hast auch das Recht, zu einer Anhörung eine*n Anwält*in mitzubringen.

Wenn Du eine Vorladung von der Staatsanwaltschaft bekommst, sieht die Sache anders aus. Sie darfst Du nicht ignorieren. Du bist verpflichtet, zu dem Termin zu erscheinen und Angaben zu Deiner Person zu machen (Name, Anschrift, Geburtsdatum). Am besten nimmst Du einen Ausweis mit, um ihn bei der Vernehmung vorzulegen. Inhaltlich musst Du Dich aber nicht äußern. Die Verweigerung der Aussage darf auch nicht gegen Dich verwendet werden. Du machst Dich also nicht verdächtig(er), wenn Du von Deinem Schweigerecht Gebrauch machst. Spätestens jetzt solltest Du Dir juristischen Rat suchen. Ein*e Anwält*in kann Akteneinsicht beantragen, damit Du weißt, was Dir genau vorgeworfen wird und welche Beweise es gibt. Außerdem könnt Ihr gemeinsam zu Vernehmungen gehen und besprechen, was Du sagen solltest und was nicht.

Wenn die Staatsanwaltschaft in Folge der Ermittlungen davon ausgeht, dass Du Dich durch eine Aussage strafbar gemacht hast, wird sie Anklage bei Gericht erheben. Da bei Äußerungsdelikten nur geringe Strafen zu erwarten sind, ist es eher unwahrscheinlich, dass das Gericht eine mündliche Verhandlung ansetzt. Stattdessen wird meist nach Aktenlage entschieden. Geht demnach auch das Gericht davon aus, dass Du tatsächlich eine Straftat begangen hast, schickt es Dir einen Strafbefehl. Diesen solltest Du genau lesen und am besten mit einer*inem Anwält*in besprechen. Bist Du mit der Entscheidung nicht einverstanden, kannst Du gegen den Strafbefehl Einspruch einlegen.

Sollte eine Verhandlung angesetzt werden, erhältst Du vom Gericht ein Schreiben, in dem Dir der Termin mitgeteilt wird. Zu der Verhandlung musst Du erscheinen. Am besten gehst Du in anwaltlicher Begleitung. Auch vor Gericht bist Du nicht verpflichtet, eine Aussage zu machen. Wenn Du etwas zu der Sache sagen möchtest, solltest Du das vorher mit Deiner*Deinem Anwalt*in besprechen.

4) Reden über rechte Akteur*innen – ein Beispiel

Dir als Privatperson fällt auf, dass eine Politikerin immer wieder bei Veranstaltungen auftaucht, die Du dem rechtsextremen Milieu zuordnest. Darauf möchtest Du Deine Social-Media-Follower*innen hinweisen. Worauf kannst Du achten?

- Wenn Du genau berichten willst, auf welchen Veranstaltungen sie war, sind das Tatsachenbehauptungen. Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, musst Du nachweisen können, dass Deine Aussagen wahr sind, sie also tatsächlich bei den Veranstaltungen war. Sammle also Nachweise wie Fotos, Aussagen anderer, etc. Du darfst Dich auch auf unwidersprochene Medienberichterstattung verlassen. Speicher Dir eine Kopie der Berichte, damit Du später auf diese zugreifen kannst, falls sie aus dem Internet gelöscht werden. Wenn Du vermutest, dass die Person bei einer Veranstaltung war, Du es aber nicht nachweisen kannst, orientiere Dich an den Kriterien zur Verdachtsberichterstattung. Oft kannst Du auch die Vermutung äußern, denn bei einer Politikerin besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse und wenn die Veranstaltungen öffentlich sind, ist nur ihre Sozialsphäre betroffen.
- Wenn Du äußern willst, dass die Person und/oder die besuchten Veranstaltungen rechtsextrem sind, ist das eine Meinungsäußerung. Für diese brauchst Du hinreichende Anknüpfungstatsachen. Das können Äußerungen der Person oder anderer Teilnehmender sein, Mitgliedschaften in Vereinen oder Parteien, wissenschaftliche Einschätzungen, etc. Auch dafür solltest Du also Nachweise sammeln und speichern.
- Wenn Du ein Foto teilen willst, das die Person auf der Veranstaltung zeigt, braucht es ein besonderes öffentliches Interesse. Bei einer Politikerin auf einer Veranstaltung ist das normalerweise gegeben. Achte darauf, dass andere Personen nicht im Vordergrund stehen oder unkenntlich sind. Wenn Du den Social-Media-Post einer anderen Person zum Thema teilen willst, entscheide, ob Du Dich mit ihm identifizieren willst. Dann gilt dasselbe wie für einen eigenen Post: Stelle sicher, dass er die Rechte der Politikerin oder anderer Personen nicht verletzt.
- Überlege Dir, wie Du im Falle einer Abmahnung schnell rechtliche Unterstützung bekommst und wie Du sie finanzierst (z.B. Gegenrechtsschutz oder der SHEROES Fund; Beratungshilfeschein für Erstberatung oder Prozesskostenhilfe).

- 1 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.04.1994 - 1 BvR 23/94, Rn. 27.](#)
- 2 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.04.1994 - 1 BvR 23/94, Rn. 26.](#)
- 3 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17.09.2012 - 1 BvR 2979/10, Rn. 27.](#)
- 4 [OLG Frankfurt, Urteil des 16. Zivilsenats vom 21.01.2016 - 16 U 87/15.](#)
- 5 [OLG Stuttgart, Urteil des 4. Zivilsenats vom 23.09.2015 - 4 U 101/15, Rn. 128 ff.](#)
- 6 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91, Rn. 126.](#)
- 7 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91, Rn. 125.](#)
- 8 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91, Rn. 125.](#)
- 9 [OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss des 3. Zivilsenats und Kartellsenats vom 06.04.2020 - 3 U 4566/19, Rn. 43; OLG München, Beschluss des 18. Zivilsenats vom 24.08.2018 - 18 W 1294/18, Rn. 53.](#)
- 10 [OLG Schleswig, Urteil des 9. Zivilsenats vom 26.02.2020 - 9 U 125/19, Rn. 68.](#)
- 11 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.04.1994 - 1 BvR 23/94, Rn. 29, 31.](#)
- 12 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 21.03.2007 - 1 BvR 2231/03, Rn. 28.](#)
- 13 [BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 04.08.2016 - 1 BvR 2619/13, Rn. 13.](#)
- 14 [OLG Karlsruhe, Urteil des 6. Zivilsenats vom 23.06.2021 - 6 U 190/20, Rn. 116 ff.](#)
- 15 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98, Rn. 31.](#)
- 16 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98, Rn. 34 f.](#)
- 17 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98, Rn. 33.](#)
- 18 [BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79, Rn. 22.](#)
- 19 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88, Rn. 51.](#)
- 20 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 03.06.1980 - 1 BvR 797/78, Rn. 31.](#)
- 21 [BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1999 - 1 BvR 653/96, Rn. 75 f.](#)
- 22 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 13.01.2015 - VI ZR 386/13, Rn. 9.](#)
- 23 [BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83, Rn. 147.](#)
- 24 [BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1999 - 1 BvR 653/96, Rn. 72 ff.](#)
- 25 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 03.06.1980 - 1 BvR 797/78, Rn. 31.](#)
- 26 [BGH, Urteil des I. Zivilsenats vom 05.03.1971 - I ZR 94/69, Rn. 16.](#)
- 27 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17.09.2012 - 1 BvR 2979/10, Rn. 33.](#)
- 28 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 03.06.1975 - VI ZR 123/74, Rn. 21.](#)
- 29 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91, Rn. 134 ff.](#)

- 30 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24.10.2022 - 1 BvR 19/22, Rn. 26 ff.](#)
- 31 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, Rn. 39.](#)
- 32 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98, Rn. 30.](#)
- 33 [BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.12.2021 - 1 BvR 1073/20, Rn. 31.](#)
- 34 [BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, Rn. 34;](#)
[BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, Rn. 28.](#)
- 35 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 20.12.2011 - VI ZR 262/10, Rn. 14.](#)
- 36 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 20.12.2011 - VI ZR 262/10, Rn. 12.](#)
- 37 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18.02.2010 - 1 BvR 2477/08, Rn. 25.](#)
- 38 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 20.12.2011 - VI ZR 262/10, Rn. 14.](#)
- 39 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 29.11.2016 - VI ZR 382/15, Rn. 9.](#)
- 40 [BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 08.03.1972 - 2 BvR 28/71, Rn. 52.](#)
- 41 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.06.2007 - 1 BvR 1783/05, Rn. 88.](#)
- 42 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 06.02.2018 - VI ZR 76/17, Rn. 27.](#)
- 43 [BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1999 - 1 BvR 653/96, Rn. 83.](#)
- 44 [BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.12.2021 - 1 BvR 1073/20, Rn. 31.](#)
- 45 [EGMR, Lingens v. Austria, Nr. 9815/82, Urteil vom 08.07.1986, § 42; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.12.2021 - 1 BvR 1073/20, Rn. 33.](#)
- 46 [BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.12.2021 - 1 BvR 1073/20, Rn. 34 f.](#)
- 47 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.05.1980 - 1 BvR 103/77, Rn. 36.](#)
- 48 [BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, Rn. 34.](#)
- 49 [BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, Rn. 28.](#)
- 50 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 09.11.2022 - 1 BvR 523/21, Rn. 27 ff.](#)
- 51 [OLG Saarbrücken, Urteil des 5. Zivilsenats vom 04.06.2014 - 5 U 81/13, Rn. 60 ff.](#)
- 52 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 18.06.1974 - 6 ZR 16/73, S. 14 f.](#)
- 53 [BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.12.2021 - 1 BvR 1073/20, Rn. 29.](#)
- 54 [BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.12.2021 - 1 BvR 1073/20, Rn. 29.](#)
- 55 [BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, Rn. 21.](#)
- 56 [BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, Rn. 22.](#)
- 57 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79, Rn. 15.](#)
- 58 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 03.06.1980 - 1 BvR 797/78, Rn. 31.](#)
- 59 [BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1999 - 1 BvR 653/96, Rn. 75 f.](#)
- 60 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 13.01.2015 - VI ZR 386/13, Rn. 9.](#)

- 61 [BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83, Rn. 147.](#)
- 62 [BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1999 - 1 BvR 653/96, Rn. 72 ff.](#)
- 63 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 03.06.1980 - 1 BvR 797/78, Rn. 31.](#)
- 64 [BGH, Urteil des I. Zivilsenats vom 05.03.1971 - I ZR 94/69, Rn. 16.](#)
- 65 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17.09.2012 - 1 BvR 2979/10, Rn. 33.](#)
- 66 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 03.06.1975 - VI ZR 123/74, Rn. 21.](#)
- 67 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91, Rn. 134 ff.](#)
- 68 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24.10.2022 - 1 BvR 19/22, Rn. 26 ff.](#)
- 69 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, Rn. 39.](#)
- 70 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10.11.1998 - 1 BvR 1531/96, Rn. 52.](#)
- 71 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 23.10.2007 - 1 BvR 150/06, Rn. 20.](#)
- 72 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 22.11.2005 - VI ZR 204/04, Rn. 18.](#)
- 73 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10.11.1998 - 1 BvR 1531/96, Rn. 50.](#)
- 74 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10.11.1998 - 1 BvR 1531/96, Rn. 51.](#)
- 75 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88, Rn. 68 ff.](#)
- 76 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10.11.1998 - 1 BvR 1531/96, Rn. 52 ff.; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 09.11.2022 - 1 BvR 523/21, Rn. 17.](#)
- 77 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09.10.1991 - 1 BvR 221/90, Rn. 43.](#)
- 78 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88, Rn. 68 ff.](#)
- 79 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 22.02.2022 - VI ZR 1175/20, Rn. 27 ff.](#)
- 80 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 22.02.2022 - VI ZR 1175/20, Rn. 26.](#)
- 81 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 22.02.2022 - VI ZR 1175/20, Rn. 32.](#)
- 82 [OLG Hamburg, Urteil des 7. Zivilsenats vom 08.04.2008 - 7 U 21/07, Rn. 28.](#)
- 83 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 16.02.2016 - VI ZR 367/15, Rn. 24.](#)
- 84 [OLG München, Urteil des 18. Zivilsenats vom 07.04.2009 - 18 U 1704/09, Rn. 36.](#)
- 85 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 22.02.2022 - VI ZR 1175/20, Rn. 34.](#)
- 86 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 22.02.2022 - VI ZR 1175/20, Rn. 33 ff.](#)
- 87 [KG Berlin, Urteil des 10. Zivilsenats vom 19.05.2022 - 10 U 1097/20, Rn. 25.](#)
- 88 [LG Köln, Beschluss der 28. Zivilkammer vom 06.06.2018 - 28 O 181/18, Rn. 26.](#)
- 89 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 22.02.2022 - VI ZR 1175/20, Rn. 29.](#)
- 90 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 20.06.2023 - VI ZR 262/21, Rn. 31.](#)
- 91 [OLG Hamburg, Urteil des 7. Zivilsenats vom 20.06.2023 - 7 U 13/22, Rn. 78.](#)

- 92 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88, Rn. 68 ff.](#)
- 93 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 09.03.2010 - 1 BvR 1891/05, Rn. 35.](#)
- 94 [KG Berlin, Urteil des 10. Zivilsenats vom 07.06.2007 - 10 U 247/06, Rn. 8.](#)
- 95 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 16.11.2021, VI ZR 1241/20, Rn. 25.](#)
- 96 [OLG Hamburg, Urteil des 7. Zivilsenats vom 23.03.2010 - 7 U 95/09, Rn. 29 ff.](#)
- 97 [OLG Köln, Urteil des 15. Zivilsenats vom 15.11.2011, 15 U 61/11, Rn. 54.](#)
- 98 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09.10.1991 - 1 BvR 221/90, Rn. 44.](#)
- 99 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09.10.1991 - 1 BvR 221/90, Rn. 45.](#)
- 100 [BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1999 - 1 BvR 653/96, Rn. 96.](#)
- 101 [BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1999 - 1 BvR 653/96, Rn. 72 ff.](#)
- 102 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 08.12.2011 - 1 BvR 927/08, Rn. 19.](#)
- 103 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 26.06.1979 - VI ZR 108/78, Rn. 11.](#)
- 104 [§ 22 Satz 3, 4 KUG](#)
- 105 [OLG München, Beschluss des 18. Zivilsenats vom 13.01.2009 - 18 U 4520/08, Rn. 7.](#)
- 106 [BGH, Urteil des I. Zivilsenats vom 08.05.1956 - I ZR 62/54, S. 6.](#)
- 107 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 29.05.2018 - VI ZR 56/17, Rn. 11.](#)
- 108 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 12.06.2018 - VI ZR 284/17, Rn. 22.](#)
- 109 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 29.05.2018 - VI ZR 56/17, Rn. 9.](#)
- 110 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26.04.2001 - 1 BvR 758/97, Rn. 36.](#)
- 111 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 06.02.2018 - VI ZR 76/17, Rn. 18.](#)
- 112 [BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1999 - 1 BvR 653/96, Rn. 83.](#)
- 113 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 06.02.2018 - VI ZR 76/17, Rn. 27.](#)
- 114 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26.02.2008 - 1 BvR 1602/07, Rn. 59.](#)
- 115 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 11.06.2013 - VI ZR 209/12, Rn. 9.](#)
- 116 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26.04.2001 - 1 BvR 758/97, Rn. 37 f.](#)
- 117 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 08.11.2022 - VI ZR 1328/20, Rn. 17 ff.](#)
- 118 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 08.11.2022 - VI ZR 57/21, Rn. 19 ff.](#)
- 119 [BGH, Urteil des I. Zivilsenats vom 28.10.1960 - I ZR 87/59.](#)
- 120 [OLG Dresden, Urteil des 4. Zivilsenats vom 30.04.2019 - 4 U 1552/18.](#)
- 121 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26.02.2008 - 1 BvR 1602/07, Rn. 69.](#)
- 122 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 25.01.1984 - 1 BvR 272/81, Rn. 68.](#)
- 123 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 01.03.2016 - VI ZR 34/15, Rn. 17.](#)

- 124 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 27.03.2012 - VI ZR 144/11, Rn. 11.](#)
- 125 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 17.12.2013 - VI ZR 211/12, Rn. 19.](#)
- 126 [OLG Dresden, Urteil des 4. Zivilsenats vom 01.06.2018 - 4 U 217/18.; OLG Dresden, Urteil des 4. Zivilsenats vom 07.02.2017 - 4 U 1419/16.; OLG Frankfurt a. M., Urteil des 16. Zivilsenats vom 26.11.2015 - 16 U 64/15.](#)
- 127 [OLG Dresden, Urteil des 4. Zivilsenats vom 01.06.2018 - 4 U 217/18.; OLG Dresden, Urteil des 4. Zivilsenats vom 07.02.2017 - 4 U 1419/16.](#)
- 128 [LG Meiningen, Beschluss der 6. Strafkammer vom 05.08.2022 - 6 Qs 146/22, Rn. 23 ff.; OLG Frankfurt, Urteil des 16. Zivilsenats vom 26.11.2015 - 16 U 64/15.](#)
- 129 [BGH, Urteil des I. Zivilsenats vom 14.10.2010 - I ZR 191/08, Rn. 26.](#)
- 130 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 30.09.2003 - 1 BvR 865/00, Rn. 17.](#)
- 131 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17.07.1984 - 1 BvR 816/82, Rn. 30 ff.](#)
- 132 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.06.2007 - 1 BvR 1783/05, Rn. 69 f.](#)
- 133 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.06.2007 - 1 BvR 1783/05, Rn. 74.](#)
- 134 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.06.2007 - 1 BvR 1783/05, Rn. 76.](#)
- 135 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.06.2007 - 1 BvR 1783/05, Rn. 74.](#)
- 136 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.06.2007 - 1 BvR 1783/05, Rn. 79 ff.](#)
- 137 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.06.2007 - 1 BvR 1783/05, Rn. 80.](#)
- 138 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.06.2007 - 1 BvR 1783/05, Rn. 82 ff.](#)
- 139 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 24.11.2009 - VI ZR 219/08, Rn. 17.](#)
- 140 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26.08.2003 - 1 BvR 2243/02, Rn. 15.](#)
- 141 [LG Schweinfurt, Urteil der 1. Zivilkammer vom 26.07.2023 - 11 O 458/22, Rn. 34.](#)
- 142 [LG Schweinfurt, Urteil der 1. Zivilkammer vom 26.07.2023 - 11 O 458/22.](#)
- 143 [OLG Bremen, Urteil des 2. Zivilsenats vom 14.01.2011 - 2 U 115/10, Rn. 53 ff.](#)
- 144 [EGMR, Albrecht Kieser/Peter Traulau-Kleinert v. Germany, Nr. 18748/10, Urteil vom 02.12.2014, § 33.](#)
- 145 [BGH, Urteil vom 15.12.1987 - VI ZR 35/87, Rn. 10; EGMR, Albrecht Kieser/Peter Traulau-Kleinert v. Germany, Nr. 18748/10, Urteil vom 02.12.2014, § 33.](#)
- 146 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26.08.2003 - 1 BvR 2243/02, Rn. 15, 19.](#)
- 147 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 23.02.2000 - 1 BvR 456/95, Rn. 33.](#)
- 148 [LG Düsseldorf, Urteil der 12. Zivilkammer vom 11.01.2023 - 12 O 71/21, Rn. 61.](#)
- 149 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 11.12.2012 - VI ZR 314/10, Rn. 30.](#)
- 150 [KG Berlin, Urteil des 10. Zivilsenats vom 07.06.2007 - 10 U 247/06, Rn. 8.](#)
- 151 [KG Berlin, Urteil des 10. Zivilsenats vom 07.06.2007 - 10 U 247/06, Rn. 8.](#)
- 152 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 20.03.2012 - VI ZR 123/11, Rn. 16.](#)

- 153 [BGH, Urteil des I. Zivilsenats vom 19.07.2012 - I ZR 105/11, Rn. 20.](#)
- 154 [OLG Dresden, Beschluss des 4. Zivilsenats vom 03.08.2023 - 4 U 524/23, Rn. 9.](#)
- 155 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 24.07.2018 - VI ZR 330/17, Rn. 44.](#)
- 156 [BGH, Beschluss des I. Zivilsenats vom 12.07.2018 - I ZB 86/17, Rn. 9 ff.](#)
- 157 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 29.11.2016 - VI ZR 382/15, Rn. 17.](#)
- 158 [BGH, Urteil des I. Zivilsenats vom 08.11.1989 - I ZR 102/88, Rn. 24.](#)
- 159 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 11.11.2014 - VI ZR 18/14, Rn. 8.](#)
- 160 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 19.03.2013 - VI ZR 93/12, Rn. 34.](#)
- 161 [OLG Koblenz, Urteil des 4. Zivilsenats vom 25.03.2008 - 4 U 1292/07, Rn. 36 ff.](#)
- 162 [BGH, Urteil des I. Zivilsenats vom 19.03.1992 - I ZR 166/90, Rn. 21.](#)
- 163 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98, Rn. 34 f.](#)
- 164 [BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19.12.2007 - 1 BvR 967/05, Rn. 33 ff.](#)
- 165 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.06.2007 - 1 BvR 1783/05, Rn. 80.](#)
- 166 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 13.10.2015 - VI ZR 271/14, Rn. 26 ff.](#)
- 167 [BGH, Urteil des I. Zivilsenats vom 05.10.2006 - I ZR 277/03, Rn. 15 ff.](#)
- 168 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 29.11.2021 - VI ZR 258/18, Rn. 10; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24.10.2022 - 1 BvR 110/22 -, Rn. 23 ff.](#)
- 169 [BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 02.04.2017 - 1 BvR 2194/15, Rn. 10; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14.02.1973 - 1 BvR 112/65, Rn. 45.](#)
- 170 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 15.09.2015 - VI ZR 175/14, Rn. 38.](#)
- 171 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98, Rn. 33.](#)
- 172 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 24.11.2009 - VI ZR 219/08, Rn. 17.](#)
- 173 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 18.11.2014 - VI ZR 76/14, Rn. 34 f.](#)
- 174 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14.01.1998 - 1 BvR 1861/93, Rn. 90.](#)
- 175 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 18.11.2014 - VI ZR 76/14, Rn. 34, 37.](#)
- 176 [BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 02.05.2018 - 1 BvR 666/17, Rn. 20 f.](#)
- 177 [BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 12.12.2006 - VI ZR 224/05, Rn. 14.](#)
- 178 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88, Rn. 66.](#)
- 179 [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88, Rn. 66.](#)
- 180 [MüKo-StGB, § 186, Rn. 30.](#)